



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt ist. Telefonische und fernschriftliche Aufträge und Aufträge von Vertretern bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

Berechnung

Vollpreisgeschäfte

Maßgebend für die Preisstellung ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die Berechnung wird das Liefergewicht zugrunde gelegt. Der Vollpreis setzt sich zusammen aus Hohlpreis, Kupferwert und Verarbeiterzuschlag. Der Hohlpreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Der Kupferwert ergibt sich aus der täglich veröffentlichten Notierung der NE-Metallverarbeiter für Elektrolytkupfer für Leitzwecke (DEL-Notiz), zuzüglich Bezugskosten, vom Tag nach Eingang der Bestellung. Wenn eine Eindeckung zu den genannten Notierungen nicht möglich ist, gilt der Beschaffungspreis.

Umarbeitungsgeschäfte

Bei Bereitstellungs- bzw. Umarbeitungsgeschäften sind unsere Umarbeitungsbedingungen maßgebend. Das erforderliche Kupfer ist in Form von Kathoden oder Barren (möglichst keine Einzelpartien unter 5 t) so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass es mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin beim Lieferwerk für uns verfügbar ist. Steht am Liefertag kein Kupfer zur Verfügung, so wird - begrenzt auf die Fehlmenge - zu den Bedingungen des Vollpreisgeschäftes geliefert. Die Mehrwertsteuer wird zu den am Tage der Lieferung geltenden Steuersätzen abgerechnet.

Bezahlung

Innerhalb von 10 Tagen abzgl. 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Bei Vollpreisgeschäften ist für die Skontierung der Vollpreis (Hohlpreis + Kupferwert + Verarbeiterzuschlag + Mehrwertsteuer) maßgebend. Auf Verpackung kann kein Skonto gewährt werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum (Tag der Lieferung) bzw. mit der Meldung der Versandbereitschaft. Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung im Verzug. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden handelsübliche Zinsen berechnet, die 3% über dem Diskontsatz der Landeszentralbank liegen.

Verpackung

Die genannten Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung. Diese wird nach unseren allgemeinen Lieferbedingungen berechnet. Bei Rückgabe der Behälter und Spulen in wieder verwendbarem Zustand innerhalb von 6 Monaten vergüten wir die Pfandpreise zu 90%, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Einwegausführungen werden zu Einstandspreisen berechnet und nicht zurückgenommen.

Leergutrücksendungen sind frei einschließlich aller Nebenkosten an unser Auslieferungslager (Spedition Wenzel) vorzunehmen.

Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Besteller gegen uns Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen.

Bei verspäteter Lieferung ist das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz ausgeschlossen. Erweist sich nach Vertragsabschluß die Kreditwürdigkeit des Bestellers als zweifelhaft, haben wir das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) verladen ist, auch wenn der Verwendungsort nicht Erfüllungsort ist. Wird die Ware aus Gründen zurückgenommen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller die Gefahr für Zufall und höhere Gewalt, darüber hinaus für alle Gefahren bei der Versendung bis zur Anlieferung.

Versand

Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen, einschl. etwaiger Rücksendungen, gehen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers; in diesem Fall steht die Versandbereitschaft dem Versand gleich. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt dies nur für frachtfrei Bahnstation des Bestellers. Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers.

Haftung für Mängel

Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach der Ankunft auf Fehlmengen oder äußere Mängel zu untersuchen.

Diese müssen uns innerhalb 10 Tagen nach Ankunft der Ware schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer angezeigt werden.

Falls eine Prüfung der Drähte vorgenommen werden soll, muss dieses vor der Verarbeitung und spätestens innerhalb eines Monats nach Anlieferung geschehen. Die Prüfung erstreckt sich darauf ob Leiter und Isolierung die vereinbarten Eigenschaften besitzen. Werden wesentliche äußere Mängel festgestellt oder ergibt eine Prüfung, dass die Drähte den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechen, so wird gegen Rückgabe der beanstandeten Drähte, die unbedingt den jeder Rolle beigespulten Kontrollzettel haben müssen, innerhalb angemessener Frist volle Gutschrift geleistet.

Falls Ersatzlieferungen gewünscht werden, werden die als Ersatz gelieferten Drähte neu berechnet. Weitere, über die oben beschriebene Ersatzpflicht hinausgehende Ansprüche, die aus den Fehlern hergeleitet werden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz mittelbaren Schadens, können nicht anerkannt werden.

Produkthaftung

Für die Produkthaftung gelten soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG).

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Erfüllung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Nimmt der Besteller eine etwaige Be- oder Verarbeitung vor, entstehen uns daraus keine Verpflichtungen.

Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt uns der Besteller bereits jetzt. Der Besteller wird die Erzeugnisse als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.

Der Besteller gibt uns auf Wunsch jederzeit Auskunft über Bestand und Zustand unserer bei ihm befindlichen Sachen. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Erzeugnisse nur in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns zu unserer Sicherheit in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, ist er im Verzug, so hat er die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge sofort an uns abzuführen.

Unsere übrigen Ansprüche aus dem Vertrag des Bestellers werden hierdurch nicht berührt. Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt die Freigabe der Sicherungen zu verlangen.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

Rücksendung

Die Rücknahme erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.

Erfüllungsort: Gerlingen

Gerichtsstand: Leonberg

Gültigkeit

Soweit vorstehende Bedingungen nichts anderes vorsehen, gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ des ZVEI sowie deren „Ergänzungsklausel Erweiterter Eigentumsvorbehalt“. Abweichende Bezugsbedingungen des Bestellers werden ausgeschlossen, ohne dass ausdrücklich widersprochen zu werden braucht.